

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Alle Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. Abweichungen von diesen Bedingungen, mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets der schriftlichen Bestätigung. Die Änderungen dieser Schriftformklausel ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Der Leistungsumfang eines Auftrages wird vor Auftragserteilung festgelegt. Maßgebend für den Umfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung und, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Auftraggebers. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform. Der dadurch entstehende Mehraufwand ist gesondert zu vergüten.

SDC behält sich vor, für die Ausführung der Aufträge auch externe Fachleute heranzuziehen.

3. Fristen

Fristen für die Auftragsdurchführung gelten als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

Die Einhaltung einer schriftlich vereinbarten Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus, soweit dieser Mitwirkungs- oder Bereitstellungsverpflichtungen hat oder sonstige Leistungen vor Lieferung zu erbringen hat.

Lieferfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt. Dazu gehört auch der unvorhergesehene Arbeitsausfall eines oder mehrerer Auftragsbearbeiter der SDC.

4. Preise

Der Preis wird im einzelnen projektbezogen vereinbart. Soll die Leistung von SDC vertragsgemäß erst später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden oder wird sie aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, erst später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht, ist SDC berechtigt, den Preis entsprechend zwischenzeitlich eingetretener Kostensteigerungen im Bereich der Lohn- und Gehaltskosten, der Lohnnebenkosten und steuerlicher Art anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber hat Zahlung entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern nichts besonderes vereinbart ist, sind Rechnungen sofort nach Erhalt fällig.

Ist der Auftraggeber im Zahlungsverzug, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Im übrigen ist SDC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern.

Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Schutz der Arbeitsergebnisse

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages von SDC gefertigten Entwürfe, Modelle, EDV-Programme, Beschreibungen und andere Dokumente sowie hiervon abgeleitete Arbeiten nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Das Urheberrecht der SDC an diesen Unterlagen bleibt vorbehalten.

Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung, Weitergabe etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SDC.

7. Geheimhaltung

SDC wahrt in Bezug auf alle Unterlagen und sonstigen Informationen, die sie im Zusammenhang mit den ihr erteilten Aufträgen durch den Auftraggeber erhält, Vertraulichkeit.

8. Mängelbeseitigung

Bei Vorliegen von Mängeln – auch bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften – beschränkt sich unsere Gewährleistungsverpflichtung auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Läßt SDC eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung schuldhaft fruchtlos verstreichen oder ist diese unmöglich geworden oder endgültig fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Der Auftraggeber kann SDC aus ihrer Gewährleistungsverpflichtung nur in Anspruch nehmen, wenn er SDC einen etwaigen Mangel unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat.

Für Schäden, die im Rahmen der Gewährleistung, wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Beratungsfehlern, unerlaubter Handlung, wegen schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht oder aus sonstigen Rechtsgründen eintreten, haftet SDC nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei SDC oder die zumindest fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit hinsichtlich der Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, sowie hinsichtlich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne grobes Verschulden beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluß voraussehbaren typischen Schadens. Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hatte, typische Mangelfolgeschäden zu vermeiden.

Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Erbringung der Leistungen durch SDC.

9. Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art außerhalb der Gewährleistung gegen SDC zum Beispiel wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, falscher Beratung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich Erfüllungshilfen, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, sowie hinsichtlich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne grobes Verschulden beschränkt sich jedoch auf den bei Vertragsabschluß voraussehbaren typischen Schaden.

Sofern nach dem Vorherstehenden eine Haftung der SDC in Betracht kommt, ist diese der Höhe nach begrenzt auf das einfache der vereinbarten Vergütung.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, für die SDC nach dem Projekthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 haftet.

Etwaige Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung – verjähren 6 Monate nach Erbringung der Leistung durch SDC.

10. Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne der HGB ist, Hamburg. SDC ist jedoch berechtigt den Auftraggeber auch am Ort seiner Geschäftsniederlassung zu verklagen.

Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.